



- Ausfertigung -

Amtsgericht Verden (Aller)
- Vollstreckungsgericht -
7 M 377/04

29.04.2004

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED], Kirchhuchtinger Landstr. 55, 28259 Bremen

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED], 27283 Verden (Aller)

- Schuldner -

1. Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers Althof vom 10.11.2003 wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; Auslagen des Gerichts hat die Gläubigerin zu tragen.

Gründe:

Der Gerichtsvollzieher [REDACTED] wurde im September 2003 durch die Gläubigerin mit der Durchführung einer Sachpfändung mit Anschlussoffenbarung unter der Schuldneranschrift in [REDACTED], beauftragt.

Der Gerichtsvollzieher sandte die Vollstreckungsunterlagen Anfang November 2003 mit der Feststellung zurück, der Schuldner sei unbekannt verzogen. Er berechnete eine Gebühr nach Ziff. 6 Nr. 604 GvKostG in Höhe von 12,50 €.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin unter Hinweis auf Ziff. 6 Satz 3 GvKostG. Der Gerichtsvollzieher hat in seiner dienstlichen Äußerung auf einen Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 09.01.2004 (403 M 2579/03) Bezug genommen und sich den dortigen Ausführungen angeschlossen. In dem Beschluss heißt es:
„siehe Anlage 1 und 2 zu diesem Beschluss“


Die Erinnerung ist nicht begründet.

Das Gericht schließt sich o.g. Ausführungen des Amtsgerichts Leipzig vollumfänglich an. Im übrigen ist die Auffassung der Gläubigerin, es müsse danach unterschieden werden, ob der Schuldner bereits vor oder erst nach Auftragserteilung verzogen sei, nicht nachvollziehbar. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. Versuchs der Durchführung der Amtshandlung, für die der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nach Ziff. 6 GvKostG beansprucht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

[REDACTED]
Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Verden (Aller), 21.05.2004

[REDACTED] , Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anlage 1

Schuldner „unbekannt verzogen“ ist und die Frage, ob nach einer Mitteilung der neuen Anschrift durch den Gläubiger ein oder zwei Aufträge vorliegen. Letzteres hängt davon ab, ob der Auftrag mit der Feststellung des Gerichtsvollziehers durchgeführt ist (dann zwei Aufträge) oder nicht (dann ein Auftrag).

I. a) Nach einer Ansicht (Drummann a. a. O.) soll mit der Feststellung, dass der Schuldner verzogen ist, zwar die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers durchgeführt (= erledigt) sein, nicht jedoch der Auftrag selbst. Dies wird damit begründet, dass es sich bei der Nichtermittlung des Schuldners nicht um einen Hinderungsgrund i. S. d. § 3 Abs. 4 Satz 1 GvKostG handelt. Wenn der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher anschließend die neue Anschrift des Schuldners mitteilt, könne derselbe Auftrag dann durch eine weitere Amtshandlung fortgesetzt werden. Mangels Durchführungswirkung der Feststellung läge nur ein Auftrag vor.

b) Nach dieser Ansicht könnte im Falle der Nichtermittlung und des später nach Mitteilung der neuen Anschrift vollzogenen Pfandabstands daher wegen § 10 Abs. 1 Satz 1 GvKostG insgesamt tatsächlich nur eine Nichterledigungsgebühr erhoben werden. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtsvollzieher sowohl für die Nichtermittlung als auch den Pfandabstand eine Gebühr nach KV-Nr. 604 GvKostG angesetzt. Der Erinnerung wäre somit stattzugeben.

II. Dem ist jedoch aus den nachstehenden Gründen nicht zu folgen.

a) Nach der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zum GvKostG wird die Gebühr für eine nicht erledigte Amtshandlung dann „nicht erhoben, wenn der Auftrag an einen anderen Gerichtsvollzieher abgegeben wird oder hätte abgegeben werden können“. Hierbei setzt das Gesetz stillschweigend voraus, dass die Möglichkeit zur Abgabe auch tatsächlich bestanden hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn dem Gerichtsvollzieher (etwa aus anderen Verfahren) bereits eine neue Anschrift des Schuldners bekannt ist oder er eine solche ermitteln kann (etwa durch Befragen der Nachbarn). Nur in einem solchen Fall fällt die Gebühr nach KV-Nr. 604 GvKostG nicht an. Dagegen ist der Auftrag bereits deshalb durchgeführt, weil eine tatsächliche Abgabemöglichkeit nicht besteht, der Schuldner mithin „unbekannt verzogen“ ist (AG Hamburg DGVZ 2001, 47). Inформиiert der Gerichtsvollzieher den Gläubiger daraufhin über die Nichtermittlung des Schuldners und stellt dieser selbst erfolgreiche Ermittlungen an, handelt es sich bei der folgenden Beauftragung des Gerichtsvollziehers unter Mitteilung der neuen Anschrift um einen neuen (= zweiten) Auftrag. Dies hat zur Folge, dass – unabhängig von dem Ausgang des zweiten Auftrages – für den ersten Auftrag die Gebühr für eine nicht erledigte Amtshandlung anzusetzen ist (so ausdrücklich Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Teil 2 KV 600-604, Seite 4 und für den analogen Fall des Zustellungsauftrages Teil 2 KV 100-102, Seite 5, 3. Beispiel).

b) Genau dies folgt auch aus dem für den Gerichtsvollzieher bindenden Abs. 1 der Nr. 2 DB-GvKostG. Dessen Satz 1 regelt die Verfahrensweise des Gerichtsvollziehers, wenn er feststellt, dass ein Auftrag mangelhaft ist. Der Gerichtsvollzieher hat dem Gläubiger dann Gelegenheit zu geben, den Mangel binnen Monatsfrist zu beheben. Satz 2 bestimmt sodann, dass bei der fristgerechten Behebung des Mangels nur ein Auftrag vorliegt. Von

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist gemäß § 76 Abs. 2 ZPO zwar zulässig, jedoch unbegründet und war daher zurückzuweisen. Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers ist korrekt ergangen und richterlich nicht zu beanstanden.

Inhaltlich wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Prüfungsbeamten für Gerichtsvollzieher als Bezirksrevisor des Amtsgerichtes Leipzig vom 10. 12. 2003 Bezug genommen. Das Vollstreckungsgericht schließt sich den dortigen Ausführungen unter II. vollumfänglich an.

Zu der Erinnerung des Gläubigers gemäß § 766 Abs. 2 ZPO vom 31. 10. 2003 hat der Bezirksrevisor wie folgt Stellung genommen:

Mit Schriftsatz vom 15. 7. 2003 erteilte der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen kombinierten Auftrag zur Zwangsvollstreckung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Der Gerichtsvollzieher begab sich daraufhin am 11. 8. 2003 zu der in dem Auftrag angegebenen Anschrift des Schuldners. Dieser war dort jedoch nicht auffindbar. Die von dem Gerichtsvollzieher infolgedessen erstellte Kostenrechnung enthält die Gebühr nach KV-Nr. 604 GvKostG i. H. v. 12,50 Euro für eine nicht erledigte Amtshandlung. Hiergegen wendet sich der Gläubiger. Der Gerichtsvollzieher teilte zwischenzeitlich mit, dass um die Vollstreckungsunterlagen nurmehr mit der neuen Anschrift des Schuldners übersandt wurden und er unter der neuen Anschrift keine pfändbare Habe vorfinden konnte.

Der Vortrag des Erinnerungsführers betrifft einen in den Anfängen befindlichen Meinungsstreit zur KV-Nr. 604 GvKostG (vgl. Drumann JurBüro 2003, 510 ff.). Ausgangspunkt ist die Feststellung des Gerichtsvollziehers, dass der

Anlage 2

dieser Regel nimmt Satz 3 jedoch den Fall aus, dass die Anschrift des Schuldners unzutreffend ist und der Gerichtsvollzieher die richtige Anschrift nicht kennt. Das heißt im Umkehrschluss zu Satz 2, dass bei Rückgabe des Auftrages aus diesem Grund (= unbekannter Schuldner) zwei Aufträge vorliegen, auch wenn der Mangel behoben (= die richtige Anschrift mitgeteilt) wird. Da es somit auf die Mitteilung der neuen Anschrift durch den Gläubiger nicht ankommt, ist der erste Auftrag unter der alten Anschrift bei einer Nichtermittlung des Schuldners durchgeführt.

- c) Wie der Erinnerungsführer zutreffend anmerkt, ist der vorliegende Fall mit der Konstellation des § 9 GKG vergleichbar (der im Übrigen auch in der maßgeblichen Gesetzesbegründung Erwähnung findet). Dies trifft allerdings nur auf den ersten Blick zu. So gilt § 9 GKG für gerichtliche Verfahren und kann daher die Besonderheiten der Gerichtsvollzieherarbeit von vornherein nicht berücksichtigen. Das Gericht kann grundsätzlich bereits aus den Schriftsätzen der Beteiligten erkennen, dass es örtlich unzuständig ist. Die entsprechende Kenntnis besitzt das Gericht damit im Regelfall, noch bevor es eine tatsächliche und damit kostenrechtlich ins Gewicht fallende Tätigkeit unternommen hat. Der Regelungsgehalt von § 9 GKG ist daher gerechtfertigt. Dieser Fall kann zunächst auch bei dem Gerichtsvollzieher auftreten. Überwiegend wird der Gerichtsvollzieher hingegen zur Feststellung seiner örtlichen Unzuständigkeit zunächst einen Vollstreckungsversuch unternehmen müssen, wenn die in dem Auftragsschreiben angegebene Anschrift in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Diese Situation, bei der vor einer feststellbaren Unzuständigkeit ein Arbeitsaufwand zu vollziehen ist, der auch kostenrechtlich (über Wegegeld- und Auslagenpauschale hinaus) nicht vernachlässigt werden sollte, tritt weit häufiger auf als dies bei gerichtlichen Verfahren der Fall ist. Insoweit besteht zu dem von § 9 GKG erfassten Grundfall regelmäßig ein Unterschied, der davon abhalten sollte, den entsprechenden Rechtsgedanken undifferenziert zu übertragen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Anmerkung in der Gesetzesbegründung („Möglichkeit der Abgabe“) nur auf die tatsächliche Abgabemöglichkeit bezieht (siehe oben).

d) Diese kostenrechtliche Konsequenz führt im Übrigen dazu, dass der Gerichtsvollzieher „bestraft“ wird, der eine neue Anschrift des Schuldners ermittelt, da er hierfür keine Gebühr erhält. Wäre ihm die Ermittlung nicht gelungen, stünde ihm die Gebühr für eine nicht erledigte Amtshandlung hingegen zu. Aus diesem Grund finden derzeit Überlegungen zur Änderung der entsprechenden Vorschriften statt, um für eine Ermittlung der Anschrift größere Anreize zu setzen. Wäre der Ansicht des Erinnerungsführers tatsächlich zu folgen, bedürfte es dieser Überlegungen nicht. Ein Gerichtsvollzieher könnte dann aus der Nichtermittlung ohnehin keinen unmittelbaren Vorteil ziehen.

- e) Entgegen der Ansicht des Erinnerungsführers ist der Gerichtsvollzieher auch nicht verpflichtet, umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen. Er handelt insbesondere nicht pflichtwidrig, wenn er Nachforschungen bei anderen Behörden unterlässt (für viele: Schröder-Kay/Winter, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 11. Aufl., Rz 27 zu KV-Nr. 600-604).

Nach Ansicht des Unterzeichners ist die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers nach alledem nicht zu beanstanden